

# INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Start-Up von Unternehmungen

Ausgabe Januar 2005

## EDITORIAL

Private wie auch unternehmerische Ziele für das angefangene Jahr 2005 sind durch die schrecklichen Folgen des Seebebens und der Flut im Indischen Ozean stark in den Hintergrund gerückt. Die Brüchigkeit der menschlichen Existenz ist radikal in Erinnerung gerufen worden und nicht nur Tausende von Einheimischen rund um den Indischen Ozean, sondern auch zahlreiche Europäer, darunter Schweizer, sind von harten Schicksalsschlägen getroffen worden. Täglich auftretende (kleine) private und geschäftliche Probleme erscheinen im Lichte der tragischen Katastrophe bedeutungs- und belanglos. Die Welle der Solidarität und der zahlreichen Spenden hat gezeigt, wie gross die Anteilnahme auch in der Schweiz ist.

Dennoch geht das Leben weiter und wir haben uns auch in naher Zukunft mit Alltagsthemen

aus dem Privat- und Geschäftsbereich zu befassen. Ob im letzten Jahr 2004 ein Konjunkturaufschwung stattgefunden hat, ist je nach Branche verschiedentlich feststellbar gewesen. Auch wenn ein Aufschwung – wenn überhaupt feststellbar – nur geringfügig eingesetzt hat, so macht er sich zumindest im letzten Jahr mit mehr Firmengründungen bemerkbar. Es wurden in den letzten Jahren noch nie so viele Firmen gegründet; im Jahr 2004 mit 34 443 Firmengründungen mehr als in früheren Jahren. Auf diesem Hintergrund haben wir uns für den Fachbeitrag mit dem Thema «Start-Up» von Unternehmungen entschieden.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2005 und danken für Ihre Treue und Ihr Vertrauen.

Dr. iur. Peter Wegmann

## INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 25. Ausgabe Januar 2005

1.	Infos aus der Treuhandpraxis	1
1.1	Verwandtenunterstützungspflicht	1
1.2	Revidiertes BVG-Gesetz	2
1.3	Trennungsfrist im Scheidungsrecht	4
2.	Aktuelles von Wegmann/Rekonta	5
2.1	Telefon- und Email-Organisation	5
2.2	Übersicht über die Anschlüsse aller Mitarbeiter/Innen	5
3.	Start-Up von Unternehmungen (Fachbeitrag)	6
3.1	Einleitung	6
3.2	Von der Idee zum Business	6
3.3	Internet- und Check-Listen	7
3.4	Vorbereitungsphase	7
3.5	Gründungsphase	10
3.6	Nach der Gründung	11
3.7	Zusammenfassung	12
	Inhaltsübersicht Januar 2005 bis Januar 1993	13
1.	Steuerbereich	13
2.	Rechtsbereich	14
3.	Betriebswirtschafts- und Finanzbereich	16

# 1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

## 1.1 Verwandtenunterstützungspflicht

### 1.1.1 Die Praxis

Seit der Einführung der Sozialversicherungen hat sich die praktische Bedeutung der Verwandtenunterstützungspflicht stark vermindert. An die Stelle der Leistungen der Verwandten sind die Leistungen der Sozialversicherungen getreten. Bis anfangs der 90er Jahre war die Verwandtenunterstützungspflicht in der Praxis kaum ein Thema, erst in den letzten Jahren, das heisst ab Mitte der 90er Jahre, greifen viele Sozialämter vermehrt auf Angehörige von Sozialunterstützten zurück, auch in der Presse wurde die Verwandtenunterstützungspflicht vermehrt zur Schlagzeile.

Gesetzlich geregelt ist die Unterstützungspflicht in Artikel 328 Absatz 1 ZGB mit folgendem Wortlaut: «Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden». Ferner hält Artikel 329 Absatz 1 ZGB fest: «Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist». Wenn wir den Wortlaut des Gesetzes interpretieren, so ist folgendes festzuhalten:

#### – Unterstützungspflichtige

Darunter fallen Kinder, Enkel-, Urenkelkinder, Eltern und Grosseltern. Geschwister, andere Verwandte sowie Verschwägerter fallen nicht unter den Kreis der Unterstützungspflichtigen. Bei mehreren Unterstützungspflichtigen gilt die Reihenfolge der Erbberechtigung (das heisst zuerst Kinder, wenn keine Nachkommen vorhanden sind Eltern oder Grosseltern).

#### – Günstige Verhältnisse

Bei dieser Beurteilung sind sowohl Einkommen wie auch Vermögen der unterstützungspflichtigen Person heranzuziehen, dabei kann das Vermögen in seiner Substanz angegriffen werden, nicht aber kann die Aufzehrung des gesamten Vermögens verlangt werden.

#### – Notlage

Es wird eine objektive Notlage der berechtigten Person vorausgesetzt, wenn diese den notwendigen Lebensbedarf nicht mehr aus eigener Kraft erarbeiten kann und auch kein Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen zur Verfügung steht. Die Verwandtenunterstützung soll eine Notlage beheben, es ist nicht ihr Zweck, der berechtigten Person ein aufwendiges Leben zu finanzieren. Verzinsung und Rückzahlung von Schulden gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Keine Not liegt zudem vor, wenn lediglich der bisherige Lebensstandard nicht beibehalten werden kann.

#### – Zeitdauer

Verwandtenunterstützung kann von den Behörden sowohl für die Zukunft wie auch für die Vergangenheit verlangt werden (auch bis ein Jahr nach dem Tod des Unterstützten).



### 1.1.2 Unsere Empfehlung

Falls Sie Verwandte in auf- und/oder absteigender Linie haben, die zum Beispiel infolge Arbeitslosigkeit, Suchtproblemen oder als Pflegefall im Alter in eine Notlage geraten, so stellt sich das Thema der Verwandtenunterstützungspflicht, sofern Sie finanziell in günstigen Verhältnissen sind. Die Sozialbehörden, die mit Ihnen in Kontakt treten, berufen sich einerseits auf die SKOS-Richtlinien (vom Verband Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe), welche Grundlage für die individuelle Bedarfsbemessung sind. Dabei ist zu beachten, dass diese Richtlinien keine Gesetzeskraft haben, es besteht daher noch ein juristischer Argumentationsspielraum. Andererseits ist in der Praxis zu beobachten, dass die Sozialbehörden nicht immer über die Notlage der berechtigten Person hinreichend Auskunft geben. Eine solche Notlage ist aber gesetzliche Grundvoraussetzung, damit sich die Thematik der Verwandtenunterstützungspflicht überhaupt stellt. Lassen Sie sich daher in der Praxis auf jeden Fall juristisch vertreten, falls sich die unangenehme Frage der Unterstützungspflicht für Verwandte stellen sollte.

## 1.2 Revidiertes BVG-Gesetz

### 1.2.1 Die Praxis

In den vergangenen Jahren schrieb die berufliche Vorsorge (BVG) vor allem negative Schlagzeilen, so war in der Presse vor allem von Rentenklau durch grössere Versicherungsgesellschaften die Rede. Zwischenzeitlich haben sich die Wogen etwas geglättet. Zur Diskussion steht nun die erste BVG-Revision, welche in drei Etappen eingeführt wird: Die erste Etappe mit den Transparenzbestimmungen ist per 1. April 2004 in Kraft getreten, die zweite mit den meisten Änderungen per 1. Januar 2005 (Thema dieses Infobulletins) und die dritte mit den steuerlichen Anpassungen wird am 1. Januar 2006 umgesetzt (Informationen dazu folgen im nächsten Informationsbulletin).

Die am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen umfassen folgende Schwerpunkte:

- Herabsetzung der Eintrittsschwelle  
auf Fr. 19350.00 (bisher Fr. 25320.00)

Erwerbstätige Personen, welche einen Jahreslohn von mehr als Fr. 19350.00 erhalten, sind durch die obligatorische Versicherung der beruflichen Vorsorge versichert. Durch diese Anpassung werden zusätzlich über 100000 Personen neu in einer Pensionskasse versichert werden. Dies betrifft vor allem Berufsgruppen, welche tendenziell viele Teilzeitbeschäftigte (Baugewerbe, Gastronomie, Reinigungsinstitute usw.) aufweisen, aber auch teilzeitbeschäftigte Frauen. Versicherte Personen mit einem AHV-Lohn zwischen Fr. 19350.00 (Eintrittsschwelle) und Fr. 25800.00 (maximale einfache AHV-Altersrente) haben einen fixen versicherten Lohn von Fr. 3225.00 in ihrer Pensionskasse abgedeckt. Ab einem Einkommen von Fr. 25800.00 gilt die Regel: Jahreslohn minus Koordinationsabzug.



- Herabsetzung des Koordinationsabzugs auf Fr. 22 575.00 (bisher Fr. 25 320.00)

Die obere Limite des BVG-Jahreslohnes ist neu Fr. 77 400.00 (bisher Fr. 75 960). Durch die Herabsetzung des Koordinationsabzugs ist neu ein maximal koordinierter Lohn von Fr. 54 825.00 versichert (Differenz zwischen Fr. 77 400.00 obere Limite abzüglich Koordinationsabzug von Fr. 22 575.00). Wer also mehr als Fr. 77 400.00 verdient, muss neu mindestens Fr. 54 825.00 (anstatt wie bisher Fr. 50 640.00) an bemessungsfähigen BVG-Beiträgen bezahlen.

- Senkung des Umwandlungssatzes über 10 Jahre von 7,2 auf 6,8 Prozent

Resultiert aus einem Kapital von Fr. 100 000.00 heute eine Jahresrente von Fr. 7 200.00, werden es nach der zehnjährigen Übergangsfrist noch Fr. 6 800.00 sein.

- Überprüfung der Mindestverzinsung

Gemäss gesetzlicher Grundlage soll die Mindestverzinsung alle zwei Jahre überprüft werden. Gegenwärtig ist die Mindestverzinsung auf BVG-Guthaben von 2,25 neu auf 2,5 Prozent angehoben worden.

- Kapitalbezug

Gemäss revidierter gesetzlicher Grundlage kann ein Viertel des Altersguthabens gemäss BVG als Kapital bezogen werden. Im konkreten Einzelfall ist immer auch das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung massgebend.

- Erhöhung des Rentenalters der Frauen

Das Rentenalter der Frauen im BVG wird analog zur AHV per 1. Januar 2005 auf 64 Jahre angehoben.

- Begünstigung im Todesfall

Es findet mit der ersten BVG-Revision eine Gleichsetzung der Leistungen im Todesfall für Männer und Frauen statt, das heisst neu wird auch die Witwer-Rente eingeführt. Bei Lebenspartnerschaften wird das Kriterium der erheblichen finanziellen Unterstützung des Lebenspartners weggelassen,

was immerhin schon ein kleiner Vorteil gegenüber der bisherigen Regelung ist. Allerdings wird für die Begünstigung im Rahmen der beruflichen Vorsorge auch zukünftig vorausgesetzt, dass in den letzten fünf Jahren bis zum Tod des Lebenspartners eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft geführt worden war. Auf jeden Fall ist jeweils das konkrete Pensionskassenreglement für die Beurteilung der Ansprüche in die Planung miteinzubeziehen.

### **1.2.2 Unsere Empfehlung**

Bei soviel BVG-Theorie gehen wir vorerst davon aus, dass Ihre BVG-Reglemente bereits per 1. Januar 2005 angepasst worden sind. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so sollten Sie sich an Ihren BVG-Berater oder aber auch an uns wenden. Soweit es um die Umsetzung und Anwendung der neuen BVG-Bestimmungen geht, stehen wir selbstverständlich auch gerne beratend zur Verfügung. Wir arbeiten eng mit Versicherungs- und BVG-Spezialisten zusammen, um Ihnen bei Bedarf weiterhelfen zu können.



## 1.3 Trennungsfrist im Scheidungsrecht

### 1.3.1 Die Praxis

Seit 1. Juni 2004 ist eine Neuerung im Scheidungsrecht in Kraft getreten: Die Trennungsfrist ist von bisher 4 auf 2 Jahre reduziert worden. Was bedeutet dies konkret? Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass am 1. Januar 2000 ein revidiertes Scheidungsrecht in Kraft getreten ist (siehe unser Fachbeitrag im Informationsbulletin Nr. 15 vom Januar 2000). Neu wurde unterschieden, dass die Scheidung entweder auf gemeinsames Begehren oder auf Klage eines Ehegatten in die Wege geleitet werden könne. Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren wird dem Richter in der Regel eine im voraus abgeschlossene und unterschriebene Scheidungskonvention eingereicht, die klassischen Rollenverteilungen von Kläger und Beklagter sind weggefallen. Bestätigen beide Ehegatten nach zweimonatiger Bedenkzeit seit der gerichtlichen Anhörung schriftlich ihren Scheidungswillen und ihre Vereinbarung, so spricht das Gesetz die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung. Besteht hingegen keine Einigkeit über die Durchführung der Scheidung (zum Beispiel weil sich ein Ehegatte weigert, dem Scheidungswillen des anderen Ehepartners stattzugeben), so konnte nach bisherigem Recht erst auf Scheidung geklagt werden, wenn die Ehepartner seit vier Jahren getrennt gelebt hatten. Die Verkürzung der Trennungsfrist auf zwei Jahre korrigiert eine bis anhin von den Beteiligten häufig als unbefriedigend empfundene Situation im Zusammenhang mit der vierjährigen Trennungsfrist. Konnten sich die Ehegatten bis anhin über die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung nicht einigen, so musste zunächst eine vierjährige Trennungsfrist abgewartet werden. Dieser Umstand wurde auch dazu benutzt, im Rahmen der Regelung der vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung gegen den scheidungswilligen Ehegatten übertriebene Forderungen durchzusetzen.

### 1.3.2 Unsere Empfehlung

Sollte eine Scheidung in Betracht gezogen werden und ist nicht sicher, wie sich der andere Partner im möglichen Prozessfall verhält, so ist auf jeden Fall ein getrennter Wohnsitz zu empfehlen. Der getrennte Wohnsitz von nun zwei Jahren (früher vier Jahren) ist nämlich unabdingbare Voraussetzung, dass ein scheidungswilliger Ehegatte auf Scheidung klagen kann, selbst wenn der andere Ehepartner grundsätzlich nicht damit einverstanden ist. Oder anders ausgedrückt: Ein Scheidungsanspruch entsteht erst, wenn ein zweijähriges Getrenntleben dargelegt werden kann. Das Getrenntleben beginnt im Zeitpunkt, in welchem die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt tatsächlich aufheben. Grundsätzlich ist gefordert, dass die Ehegatten während der zweijährigen Trennungszeit ununterbrochen getrennt leben, wobei kurze, aber erfolglose Versöhnungsversuche den Lauf der zweijährigen Trennungsfrist nicht unterbrechen. Die Thematik der zweijährigen Trennungsfrist stellt sich aber nur bei Nichteinigkeit, sind sich beide Ehegatten im Rahmen einer ausgehandelten schriftlichen Scheidungskonvention über alle Nebenfolgen der Scheidung einig, so kann unverzüglich ein Scheidungsbegehren beim Gericht anhängig gemacht werden. Für Ausarbeitungen von Scheidungskonventionen stehen wir zur Verfügung, bei Scheidungsprozessen haben wir persönliche Kontakte zu Scheidungsanwälten, falls sich dieses unerfreuliche Thema für Sie stellen sollte.



## 2. AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

### 2.1 Telefon und Email-Organisation

Unsere Telefone werden über die Haupttelefonnummer 044 482 23 24 (für die Wegmann + Partner AG) und 044 482 85 58 (für die Rekonta Revisions AG) von der Zentrale (Frau Dolores Sewer, Frau Angelika Waser) während der Büroblockzeit von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr bedient. Für abwesende oder besetzte Mitarbeiter werden die Anrufe ebenfalls über die Zentrale entgegengenommen und weitergeleitet. Ausserhalb der Bürozeiten kann eine Meldung auf den Telefonbeantworter gesprochen werden. Alle Mitarbeiter/Innen verfügen zudem über einen eigenen Anschluss mit Telefonbeantworter, auf welchen ebenfalls eine Nachricht hinterlegt werden kann. Eine Übersicht über die einzelnen Direktnummern unserer Mitarbeiter/Innen ist nachfolgend unter Ziffer 2.2 ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass ab März / April 2005 die Vorwahl ändert: Statt 01 ist die Vorwahl 044 zu wählen. Die Vorwahl 044 kann jetzt schon gültig gewählt werden und Ihre entsprechenden Telefonagendas können auf diese neue Nummer angepasst werden.

Unsere Fax-Nummer ist auch mit neuer Vorwahl, aber gleicher Nummer wie bisher ausgestattet: 044 482 78 94. Es ist für uns bei Faxempfängen hilfreich, wenn der Name des zuständigen Mitarbeiters (respektive Mitarbeiterin) auf der Faxmitteilung enthalten ist.

Alle eingehenden Mails über die Hauptadresse [info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch) werden über den Computer von Frau Ursula Grossenbacher-Wegmann geleitet. Wir besitzen einen separaten Mailserver; die eingehenden Mails werden umgehend durch Frau Grossenbacher an die angeschriebenen Mitarbeiter/Innen geleitet. Die Mails können aber auch direkt an die Mitarbeiter/Innen gesandt werden. Die Adresse setzt sich aus dem [vorname.name@wptreuhand.ch](mailto:vorname.name@wptreuhand.ch) des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zusammen. Verwirrung stiften manchmal unsere ausgehenden Mails bezüglich Absender. Leider ist es uns im Moment aus technischen Gründen (noch) nicht möglich, unsere Geschäftsanschrift als Absender zu verwenden. Statt wptreuhand erscheint der Vor- und Nachname unserer Mitarbeiter/Innen, auch von der Hauptanschrift [info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch) erscheint als Absender Ursula Grossenbacher. Wir hoffen, dass in nächster Zeit dieses technische Problem gelöst werden kann.

### 2.2 Übersicht über die Anschlüsse aller Mitarbeiter/Innen

(Für Wegmann + Partner AG und Rekonta Revisions AG gleiche direkte Telefonnummern und gleiche direkte Mailadressen).

Mitarbeiter/Innen	Telefon direkt	Mail direkt
Herr Dr. Peter Wegmann	044 485 50 60	<a href="mailto:peter.wegmann@wptreuhand.ch">peter.wegmann@wptreuhand.ch</a>
Herr Antoine Demarco	044 485 50 62	<a href="mailto:antoine.demarco@wptreuhand.ch">antoine.demarco@wptreuhand.ch</a>
Herr Karl Fuchs	044 485 50 63	<a href="mailto:info@wptreuhand.ch">info@wptreuhand.ch</a>
Herr Rolf Zehnder	044 485 50 64	<a href="mailto:rolf.zehnder@wptreuhand.ch">rolf.zehnder@wptreuhand.ch</a>
Herr Stefan Kern	044 485 50 65	<a href="mailto:stefan.kern@wptreuhand.ch">stefan.kern@wptreuhand.ch</a>
Frau Dolores Sewer	044 485 50 66	<a href="mailto:dolores.sewer@wptreuhand.ch">dolores.sewer@wptreuhand.ch</a>
Frau Angelika Waser	044 485 50 68	<a href="mailto:angelika.waser@wptreuhand.ch">angelika.waser@wptreuhand.ch</a>
Frau Ursula Grossenbacher	044 485 50 69	<a href="mailto:ursula.grossenbacher@wptreuhand.ch">ursula.grossenbacher@wptreuhand.ch</a>
Herr Peter Gugelmann	044 485 50 72	<a href="mailto:peter.gugelmann@wptreuhand.ch">peter.gugelmann@wptreuhand.ch</a>
Herr Magnus Fäh	044 485 50 73	<a href="mailto:magnus.faeh@wptreuhand.ch">magnus.faeh@wptreuhand.ch</a>
Frau Margrit Zopfi	044 485 50 74	<a href="mailto:margrit.zopfi@wptreuhand.ch">margrit.zopfi@wptreuhand.ch</a>



## 3. START-UP VON UNTERNEHMUNGEN (FACHBEITRAG)

### 3.1 Einleitung

Unter dem Einfluss der Amerikanisierung der deutschen Sprache hat sich der Begriff «Start-Up» im Zusammenhang von Unternehmensgründungen in den letzten Jahren als Begriff etabliert. Anfängen, Inbewegungsetzen von Unternehmen, so die sinngemässe deutsche Übersetzung, kennen wir im Grunde genommen schon seit es Unternehmen gibt. Das Umfeld von Unternehmensgründungen hat sich aber in letzter Zeit in verschiedener Hinsicht entwickelt und verändert; einerseits verfügen wir dank Internet über zahlreiche sehr gute Hilfen und Checklisten, die alle Aspekte von «Start-Up» umfassend auflisten und Zugang zu einer grossen Fülle von praktischem Fachwissen ermöglicht (siehe dazu unsere Übersicht in nachfolgender Ziffer 3.3: Internet- und Check-Listen). Andererseits ist es in der heutigen Zeit sicherlich schwieriger geworden, den Weg in die Selbständigkeit zu verwirklichen. Dies hängt unter anderem mit der weniger optimistisch gewordenen Konjunkturlage zusammen, mit höheren Anforderungen durch die Banken bei Kreditgewährungen, aber auch mit einer etwas härteren Gangart des Staates, zum Beispiel bei der steuerlichen Verantwortlichkeit der Unternehmen. Mit effizienten und professionellen Vorbereitungen durch detaillierte Klärung der Marktchancen zur Unternehmensgründung, mit einem inhaltlich überzeugenden Businessplan und dem nötigen Know-how bei sich stellenden Rechts- und Steuerproblemen können die Hürden für einen erfolgreichen Unternehmensstart positiv bewältigt werden. Im weiteren ist auch die Rolle des Beraters (zum Beispiel Buchhalter, Treuhänder, Rechtsberater) anspruchsvoller und auch fachlich umfassender geworden. Es ist für uns eine grosse Herausforderung, das Zusammenspiel zwischen unseren Kunden und uns unter Beizug von neuesten Internetplattformen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen effizient und kundenorientiert zu gestalten.

### 3.2 Von der Idee zum Business

Der Weg zum eigenen Unternehmen kann unterschiedlich lang sein. In manchen Fällen muss die Idee mehrere Monate oder sogar Jahre reifen, in anderen Fällen hingegen ist es gleich an der Zeit, loszulegen. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, für die Vorbereitung der eigenen Unternehmung genügend Zeit einzuplanen und die Umsetzung bis ins Detail durchzudenken.

Die zentrale, ursprüngliche Frage lautet: Wer ist der Unternehmertyp? Aus unserer Sicht ist in der Praxis oft zu beobachten, dass gut ausgebildete Fachleute – gleichgültig, in welchem Fachgebiet sie tätig sind – auch davon ausgehen, dass sie erfolgreiche Unternehmertypen sind. Das ist manchmal, aber nicht immer der Fall. Gemäss Gründerplattform des Kantons Zürich ([www.gruenden.ch](http://www.gruenden.ch), siehe dazu nachstehende Ziffer 3.3) werden die Anforderungen an den Unternehmer wie folgt beschrieben:

Sie sollten verfügen über:

- berufliches Können
- Marktkenntnisse
- den Mut, die eigenen Ideen zu hinterfragen
- den Mut, die eigenen Ideen umzusetzen
- Tatkraft und Schaffensdrang
- Planungs- und Organisationstalent
- eine gesunde Portion Optimismus
- Durchhaltewillen

Unternehmereigenschaft beinhaltet zudem:

- offen auf andere Menschen zugehen
- in Verhandlungen überzeugen
- lern- und wissensbegierig sein
- Engagement zeigen
- aus Fehlern lernen

Da eine Selbsteinschätzung der massgebenden Faktoren äusserst schwierig ist, kann nur im Umgang mit Fachleuten ermittelt werden, ob genügend eigene Stärken – nebst Marktchancen – vorhanden sind, um eine Idee zum Business gedeihen zu lassen.





### 3.3 Internet- und Check-Listen

#### 3.3.1 In letzter Zeit hat sich die Anzahl der nützlichen Internet-Links vergrössert, wir geben daher eine Kurzübersicht:

www.gruenden.ch	SVA, HR Zürich, ZKB	Gründungsplattform des Kantons Zürich
www.kmuinfo.ch	Task Force KMU	Gründerportal mit nützlichen Infos
www.hrazh.ch	Handelsregisteramt Kanton Zürich	Formulare und Merkblätter
www.notariate.zh.ch	Notariate im Kanton Zürich	Download diverser Dokumente
www.zefix.ch	Zentraler Firmenindex (Schweiz)	Firmenrecherche
www.ipi.ch	Institut für geistiges Eigentum von Marken	Elektronische Anmeldungen
www.stv-zh.ch	Schweiz. Treuhänderverband Zürich	Partner der Gründungsplattform
www.estv.admin.ch	Eidg. Steuerverwaltung ESTV	Formulare und Merkblätter
www.steueramt.zh.ch	Kant. Steueramt Zürich	Formulare und Merkblätter
www.svazurich.ch	Sozialversicherungsanstalt Kanton Zürich	Formulare und Merkblätter

Soweit es um Start-Up geht, ist die Gründungsplattform des Kantons Zürich die wohl hilfreichste Internetadresse. Darin enthalten sind zahlreiche Checklisten, zum Beispiel zur Gründung einer Einzelfirma, einer GmbH oder einer AG. Auch die in der Schweiz bekannten Grossbanken wie auch Regionalbanken verfügen in der Regel über interessante Hinweise im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen.

### 3.4 Vorbereitungsphase

#### 3.4.1 Grobkonzept und Business-Plan

Ein Grobkonzept für die Unternehmensgründung ist auf jeden Fall unerlässlich; noch besser ist die Ausarbeitung eines Business-Plans, welcher nachfolgend aufgezählte Zwecke verfolgt. Es gibt auf den vorerwähnten Internet-Plattformen sowie bei praktisch allen Bankinstituten umfassende Hilfsmittel, wie ein Business-Plan erarbeitet werden soll. Wichtig ist, dass ein Business-Plan auch unter aktiver Mitwirkung von Drittpersonen (zum Beispiel kompetente Familienmitglieder, Treuhänder etc.) erarbeitet wird.

Ein wirkungsvoller Business-Plan verfolgt folgende Zwecke: Er

- zwingt den Unternehmer, seine Ideen und Vorstellungen systematisch durchzudenken und präzise darzulegen;
- zeigt Lücken beim Know-how und bei den Ressourcen auf; er ist eine Art Trockenübung für den Ernstfall;
- schafft die Grundlage für die Aktivitäten des Managements sowohl zum Zeitpunkt der Gründung als auch mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens;
- gibt die Geschäftsziele vor und schafft damit eine Messlatte zur Beurteilung der Unternehmensleistung;
- ist das entscheidende Vehikel für die Bereitstellung von Investitions- und Betriebskapital, für die Partnersuche und Managementrekrutierung;
- dient als Entscheidungsgrundlage für den Kapitalgeber (Start-Up, Expansion, Nachfolge etc.).



### **3.4.2 Bewilligungen für Berufsausübung**

In der Schweiz herrscht – gestützt auf die Grundsätze der Bundesverfassung – Handels- und Gewerbefreiheit, damit ist grundsätzlich jeder befugt, im Handel oder Gewerbe tätig zu werden. Diese Freiheit ist aber im Einzelfall grundsätzlich in zweierlei Hinsicht eingeschränkt: Einerseits gibt es für gewisse Berufe Bewilligungspflichten respektive fachliche Anforderungen, die erfüllt sein müssen (zum Beispiel Arztberuf, Rechtsanwalt für Prozessieren etc.), andererseits sind für Personen ohne Schweizer Pass im Einzelfall gewisse besondere Vorschriften zu beachten. Die Gründungsplattform des Kantons Zürich führt in beiden Themenbereichen durch die sich stellenden Fragen.

### **3.4.3 Sozial- und Privatversicherungen**

Zur Gründungsvorbereitung gehört auch die Thematik, welche erforderlichen Versicherungen bei der Gründung der eigenen Unternehmungen notwendig sind. Die Unternehmer müssen sich selber um sämtliche Belange der Sozialversicherungen kümmern. Sie tragen daher eine grosse Eigenverantwortung sich selbst sowie allfälligen Arbeitnehmern gegenüber. Wer eine Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) gründet und mit diesem Unternehmen im Arbeitsverhältnis steht, wird sozialversicherungsrechtlich wie ein Arbeitnehmer behandelt. Umfassende Übersichten über unser Dreisäulen-System im Bereich der Sozialversicherungen mit wissenswerten Informationen existieren auf den vorerwähnten Internet-Plattformen. Wird die Rechtsform der Einzelfirma für den Start zur Selbständigkeit gewählt, so sind besondere Vorabklärungen betreffend Anerkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit bei der zuständigen AHV-Zweigstelle einzuholen.

### **3.4.4 Sicherstellung der Finanzierung**

Die Finanzierung des Vorhabens ist ein wichtiger Schritt beim Unternehmensstart. Sehr zu empfehlen ist es, die Finanzierung vor der Unternehmensgründung zu regeln. Ferner ist zu beachten, dass für jedes Vorhaben eigene Mittel erforderlich sind. Eine vollständige Fremdfinanzierung ist in der Regel ausgeschlossen. Soweit es um Fremdfinanzierungen geht, ist der vorerwähnte Business-Plan unerlässlich.

Der Finanzplan ist ein wesentlicher Bestandteil des Business-Plans. Beim Finanzplan gilt es, die eigenen Erwartungen in Zahlen auszudrücken. Der Finanzplan umfasst in der Regel die folgenden Dokumente:

- Planbilanz für die nächsten 5 Jahre
- Planerfolgsrechnung für die nächsten 5 Jahre
- Planmittelflussrechnung für die nächsten 5 Jahre
- Liquiditätsplan für die nächsten 2 Jahre
- Situativ detaillierte Investitionspläne und/oder Investitionsrechnungen

### **3.4.5 Räumlichkeiten und Infrastruktur**

Die richtige Umgebung und Infrastruktur zu finden für den Start der Unternehmung ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Vorbereitungsphase. Je nach Art des zu betreibenden Geschäfts kommt der Wahl der Lokalität eine wichtige Rolle zu. In juristischer Hinsicht ist darauf zu achten, dass der Abschluss von Mietverträgen in der Regel mit Kautionspflichten verbunden ist, zudem stellt sich in der Regel auch die Frage der Langjährigkeit dieser Mietverträge und der Haftung für die Bezahlung des Mietzinses (in der Regel nicht wünschenswert ist es bei juristischen Personen, dass der Betriebsinhaber auch privat für ausstehende Mietzinsen haftet).



### **3.4.6 Steuerliche Abklärungen**

Die steuerlichen Vorabklärungen bewegen sich im Bereiche Mehrwertsteuern und Direkte Steuern. Bei der Mehrwertsteuer geht es vorerst darum, abzuklären, ob überhaupt eine Mehrwertsteuerpflicht gegeben ist. Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, selbst wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich gesamthaft Fr. 75 000.00 übersteigen. Dies betrifft insbesondere natürliche Personen (Einzelfirma), Personengesellschaften (wie z.B. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts etc. Weitere Details können der Wegleitung zur Mehrwertsteuer entnommen werden. Wird diese Frage bejaht, so stellen sich die Themen der Abrechnungsvarianten (Saldopauschale, Abrechnung bei Geldeingang statt Rechnungsstellung). Bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer (Telefon 031 325 75 75) können Formulare bestellt werden, als Treuhänder stehen wir gerne beratend zur Seite.

Bei den Direkten Steuern kann die Wahl der Gesellschaftsform massgebende steuerliche Auswirkungen haben. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 21 vom Januar 2003 mit dem Thema «Steueroptimale Rechtsform der Unternehmung». Neben unternehmenssteuerlichen Abklärungen ist auch der Unternehmer selbst in die Steuerplanung miteinzubeziehen. Der persönliche Wohnsitz der Unternehmerin oder des Unternehmers ist eng verknüpft mit dem persönlichen Umfeld wie Familie oder auch dem Umstand, wo überhaupt noch Land bei Liegenschaftserwerb gefunden werden kann. Die Steuerbelastung am Wohnsitzort kann im voraus berechnet und in die Wohnsitzwahl miteinbezogen werden.

### **3.4.7 Gesellschaftsrechtliche Abklärungen**

Zu den gesellschaftsrechtlichen Abklärungen gehört vorerst die Festlegung des Firmennamens. Es empfiehlt sich, die Verfügbarkeit des geplanten Namens im voraus zu klären, damit es zu keinen Auseinandersetzungen mit Firmen kommt, die einen ähnlichen Namen führen. Beim Eidg. Amt für das Handelsregister kann eine Firmenrecherche in Auftrag gegeben werden. Über die Wahl der Rechtsform der Unternehmung verweisen wir auf unseren Fachbeitrag Nr. 6 vom August 1995 sowie auf die zahlreichen Übersichtslisten der unter Ziffer 3.3 erwähnten Internetplattformen. Der Schweizer Gesetzgeber stellt insbesondere folgende Rechtsformen zur Gesellschaftsform zur Verfügung:

Einzelfirma, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Verein sowie Stiftung.

Selbstverständlich ist es sinnvoll, die richtige Wahl der Rechtsform mit Beratern zu klären; wir stehen diesbezüglich gerne zur Verfügung.

### **3.4.8 Geistiges Eigentum**

Wer sich etwas ausgedacht hat, mit dem sich Geld verdienen lässt, möchte diese Idee nicht mit anderen teilen, sondern den Gewinn daraus für sich allein und seine Firma nutzen. Die Behörden können unter Umständen dabei behilflich sein – etwa so lässt sich grob zusammenfassen, was unter «Schutz des geistigen Eigentums» zu verstehen ist. Innerhalb des geistigen Eigentums wird unterteilt in Marken, Patente und Urheberrechte, sehr hilfreich zu diesem Thema ist die unter Ziffer 3.3 erwähnte Internetseite bezüglich geistigem Eigentum.



### 3.4.9 Corporate Identity und Firmenauftritt

Zur Vorbereitungsphase gehört auch das Entwickeln des Corporate Identity, die Briefschaften und der Internetauftritt. Dazu sind wenn möglich Fachpersonen beizuziehen, zumal es wichtig ist, da ein neues Unternehmen oft auch am visuellen Auftritt für die ersten Kontaktaufnahmen gemessen wird.

## 3.5 Gründungsphase

### 3.5.1 Vorbemerkungen

Wenn alle Vorbereitungshandlungen durchgeführt sind, ist es Zeit, die konkreten Schritte für die Firmengründung in Betracht zu ziehen. Die Gründungsplattform des Kantons Zürich verfügt über nützliche Checklisten für die Gründung einer Einzelfirma, einer GmbH und einer AG. Sind wir als Ihr Berater Ansprechpartner, so kommt es ausschliesslich auf das Kundenbedürfnis an, in welcher Form die Zusammenarbeit bei der Gründung in die Tat umgesetzt werden soll. Selbstverständlich müssen Sie die vorerwähnten Checklisten nicht lesen, falls Sie uns alle Schritte der Gründung überlassen wollen. Sie können aber ebenso auch ein gut vorbereitetes Beratungsgespräch mit uns führen und die Gründung bei Bedarf selber in die Tat umsetzen.

### 3.5.2 Einzelfirma

Folgende vier Schritte sind beim Gründen einer Einzelfirma zu beachten:

- Schritt 1: Klären der Verfügbarkeit des geplanten Firmennamens.
- Schritt 2: Eintragung ins Handelsregister. Die Einzelfirma entsteht mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, unabhängig davon, ob sie im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Eine Eintragungspflicht besteht dann, wenn ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe

betrieben wird. Gewisse Branchen sind von der Eintragungspflicht befreit, wenn der Bruttojahresumsatz weniger als Fr. 100 000.00 beträgt.

- Schritt 3: Anmeldung bei der SVA. Als nächstes sollte sich der Unternehmensgründer bei der SVA Zürich (Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich) als Selbständigerwerbender mit oder ohne Personal erfassen lassen.
- Schritt 4: Anmeldung bei der MWST. Auch bezüglich Anmeldung Mehrwertsteuer gibt es zahlreiche Checklisten auf den vorerwähnten Internetplattformen, welche Aufschluss geben über die Voraussetzungen der Mehrwertsteuerpflicht.

### 3.5.3 GmbH

Folgende sechs Schritte innerhalb der Gründungsphase sind beim Gründen einer GmbH von Beachtung:

- Schritt 1: Auch beim Gründen der GmbH gehört die Vorabklärung über den Firmennamen zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen.
- Schritt 2: Vorbereitung der Handelsregisteranmeldung bzw. der Gründungspapiere, sie beinhalten unter anderem, dass die Statuten vorbereitet werden und in der Regel zur Vorprüfung beim zuständigen Kantonalen Handelsregisteramt eingereicht werden. Weiter ist das Stammkapital auf einem Sperrkonto bei einer Bank einzubezahlen (bei Bargründungen) und die entsprechende Bescheinigung einzuholen.
- Schritt 3: Notarielle Beurkundung der Gründung. Dazu ist das Abmachen eines Termins bei einem Notariat erforderlich, beim Gründungstermin müssen alle Gründungsmitglieder bzw. deren Vertreter, anwesend sein und sich mit amtlichen Dokumenten (Pass) ausweisen. Die notarielle Beurkundung kann beim nächstgelegenen Notariat vorgenommen werden.
- Schritt 4: Anmeldung beim Handelsregister. Die Gründungsurkunden mitsamt unterzeichneter Anmeldung und Belege zur Anmeldung können dem zuständigen Handelsregisteramt zugestellt werden.



- Schritt 5: Anmeldung bei der SVA. Im Anschluss an den Handelsregistereintrag kann man sich bei der SVA Zürich als Arbeitgeber erfassen lassen, es entstehen dabei keine Kosten.
- Schritt 6: Anmeldung bei der Mehrwertsteuer. Hier gilt das bei der Einzelfirma Erwähnte, Voraussetzung zur Anmeldung sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Mehrwertsteuerpflicht.

### 3.5.4 Aktiengesellschaft

Die bei der GmbH umschriebenen Schritte bei der Gründung sind analog auch bei der Aktiengesellschaft anzuwenden, im Gegensatz zur GmbH ist eine Revisionsstelle gesetzlich vorgeschrieben und eine Annahmeerklärung dieser Revisionsstelle muss bei der Gründung vorliegen.

Andere Unterschiede zur GmbH oder Einzelfirma können der Gründungsplattform des Kantons Zürich entnommen werden.

## 3.6 Nach der Gründung

### 3.6.1 Weitere Anmeldungen

In der Regel braucht es nach der Gründung noch weitere Anmeldungen, so zum Beispiel Telefon, Fax, etc. Das Strassenverkehrsamt verlangt bei Firmenfahrzeugen für die Fahrzeugeinlösung und den Kontrollschilderbezug die Vorweisung des Handelsregisterauszugs.

### 3.6.2 Versicherungen und Risiko-Management

Nach Abschluss der Gründung sind noch weitere Versicherungen, zum Beispiel Sachversicherung (Feuer, Wasser, Betriebshaftpflicht etc.) und Personenversicherungen (unter anderem Krankentaggeld, Unfallversicherung) abzuschliessen. Dem Risiko-Management ist in diesem Zusammenhang

besondere Beachtung zu schenken, es muss abgewogen werden, welche unerwarteten Risiken den Fortbestand der Unternehmung gefährden könnten. Zum Risiko-Management gehört in der Regel ein Dreipunkte-Programm, bestehend aus Erwartungen klären, Risiken beurteilen und mit Risiken umgehen. In gewissen Berufen ist zum Beispiel der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung im Umfeld der steigenden Schadenersprüche besonders zu empfehlen, auf diese Weise kann ein Teil des Risikos abgewälzt werden. Auch die Wahl der Rechtsform der Unternehmung ist ein Teil der Risiko-Beurteilung.

### 3.6.3 Buchführungspflicht

Die Buchführungspflicht leitet sich vom Schweizerischen Obligationenrecht ab und bedeutet sinngemäss: Wer verpflichtet ist, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, muss eine ordnungsgemässe Buchhaltung (vollständige Bilanz und Erfolgsrechnung samt Belegen) führen, aus der Vermögenslage, Schulden, Forderungen und Betriebsergebnisse pro Jahr ersichtlich sind. Wir helfen Ihnen gerne beim Aufbau Ihrer Buchhaltungsorganisation, es ist wichtig, aufgrund von klaren Zahlendarstellungen betriebliche Einschätzungen und Massnahmen treffen zu können.

### 3.6.4 Personal

Werden beim Start des Unternehmens Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, so ist für die Regelung eines Arbeitsverhältnisses das Obligationenrecht, das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht massgebend. Hinzu kommen Gesamtarbeitsverträge, die beim Abschluss von solchen Verträgen zu beachten sind. Das Personal ist aber nicht nur ein rein juristisches Thema, es geht auch darum, im Umgang mit Mitarbeitenden eine Unternehmenskultur zu schaffen, die ein motiviertes und leistungsstarkes Arbeiten ermöglicht.



### 3.6.5 Unternehmensplanung und -führung

Zu diesem Thema gibt es verschiedene Grundlagen, an die man sich halten kann; so sind Unternehmensplanungen mit Balanced Scorecard (siehe unser Fachbeitrag Nr. 19 vom Januar 2002) eine mögliche Hilfe, die Unternehmensplanung und -führung noch effizienter zu gestalten. Wichtig ist in der Regel auch der gezielte Beizug von Beratern.

Balanced Scorecard ist ein Qualitätsmanagement-System, welches sowohl in Gross- wie auch in Kleinbetrieben bereits mehrfach eingeführt worden ist. Balanced Scorecard (erste Anwendungen ab 1990 in den USA) übersetzt die Unternehmensmission und -strategie in ein übersichtliches System zur Leistungsmessung. Es bildet den Rahmen für ein strategisches Leistungsmessungs- und Managementsystem. Die Balanced Scorecard (BSC) misst die Leistung des Unternehmens aus vier ausgewogenen Perspektiven: Kunden, Mitarbeiter, Geschäftsprozesse sowie Finanzen. Dabei ist die Gewichtung der einzelnen Perspektiven und deren gegenseitige Beziehung in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

### 3.6.6 Steuerplanung

Steuerplanung bedeutet sinngemäss, dass jeder Unternehmer im Rahmen der Legalität alle Massnahmen zu treffen hat, um Steuern einzusparen. Von Steuerplanung kann allgemein gesprochen werden, wenn die Darlegung von Steuereinsparungsmöglichkeiten systematisch betrieben wird. Die strategische Steuerplanung ist langfristig ausgerichtet und enthält die Vorstellungen über die weiteren Entwicklungen eines Unternehmens. Sie umfasst die Sachverhalte wie Standort, Rechtsform, Unternehmens- und Kapitalstruktur. Die operative Steuerplanung bezieht sich meist auf den anstehenden Jahresabschluss und bezieht

sich auf die steuerliche Optimierung der Jahresgewinne. Steuerplanung ist generell gesagt ein sehr umfassendes Thema, hat aber oftmals nicht oberste Priorität in einem Unternehmen. Dennoch ist Steuerplanung ein ständiger Begleiter für das Führen eines Unternehmens. Der Beizug von Beratern ist gerade bei der Komplexität dieses Themas praktisch unerlässlich.

## 3.7 Zusammenfassung

Die Fülle von Themenbereichen und Internethilfen mag im ersten Moment etwas kompliziert erscheinen; für die Gründung einer Unternehmung ist es aber auf jeden Fall sinnvoll, die heutigen Erfordernisse bei Unternehmensgründungen zu beachten. Nicht erforderlich ist es, dass ein Neustarter ein Computerefreak sein muss; die angezeigten Hilfen können auch wir ohne grossen Aufwand zur Verfügung stellen und wir sehen unsere Rolle als Berater darin, möglichst effizient und auf die Kundenbedürfnisse abgestimmt die verschiedenen Etappen der Unternehmensgründungen zu begleiten. Dabei greifen wir auf eine grosse Erfahrung und ein umfassendes Fachwissen zurück. Die von uns bereits veröffentlichten Themen können Sie aus der Inhaltsübersicht zu diesem Informationsbulletin entnehmen. Gerne sind wir Ihnen in den verschiedenen Etappen Ihrer Unternehmensgründung wie auch Unternehmensführung behilflich.

Januar 2005

Wegmann + Partner AG  
Treuhandgesellschaft



# INHALTSÜBERSICHT JANUAR 2005 BIS JANUAR 1993

## 1. Steuerbereich

### 1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Besteuerung von Verwaltungsratshonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

### 1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steueroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

### 1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.



#### 1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

## 2. Rechtsbereich

### 2.1. Erbrecht

Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.

### 2.2. Gesellschaftsrecht

Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.



Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

### **2.3. Privates Recht (übriges)**

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.

### **2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht**

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.



### 3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.



## FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



- Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind
- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
  - Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

## ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2005



## ADRESSEN



Wegmann+Partner AG  
Treuhandgesellschaft  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 23 24  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Rekonta Revisions AG  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 85 58  
Telefax 044 482 78 94  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Dr. P. Wegmann  
Steuer- und  
Rechtspraxis  
Bahnhofstrasse 21  
Postfach 940  
6301 Zug  
Telefon 041 726 00 41  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)

